

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) des Zweckverbandes Obere Bille

Aufgrund des § 5 Absatz 6 und § 17 b Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 44, 45, 46 und 111 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.07.2025 die folgende Satzung erlassen und hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) des Zweckverbandes Obere Bille vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs 2 erhält folgende Fassung:

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser sind alle Grundstücke befreit,

a) deren Eigentümern die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht gem. § 3 übertragen wurde;

b) die in

- der Gemeinde Grönwohld vor dem 01.01.2010
- der Gemeinde Großensee vor dem 01.08.2025
- der Gemeinde Lütjensee vor dem 01.01.2006
- der Gemeinde Trittau vor dem 01.01.2003

über eine Grundstücksentwässerungsanlage verfügen, mit der das Niederschlagswasser auf dem Grundstück einer Versickerung zugeführt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, soweit hierfür eine Genehmigung oder die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Versickerung bzw. erlaubnisfreie Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorliegen und keine zusätzlichen Flächen auf dem Grundstück versiegelt werden (Bestandsschutz).

c) die im Entsorgungsgebiet der

- Gemeinde Grande,
- Gemeinde Hamfelde/St.,
- Gemeinde Köthel/St.
- Gemeinde Rausdorf,
- Gemeinde Witzhave

liegen.

§ 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Ermittlung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 und 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) insbesondere die Erhebung folgender Daten

...

- Namen und Anschrift sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Antragstellern sowie Bauvorlagenberechtigten im Baugenehmigungsverfahren,

...

aus Datenbeständen

...

- der bei der Gemeindeverwaltung Trittau geführten Grundstücksakten und Antragsunterlagen im Baugenehmigungsverfahren,

...

zulässig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, 24. Juli 2025


(Sabine Paap)
Verbandsvorsteherin

